

SATZUNG

DES VERBANDES GRIECHISCHER GEMEINDEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (OEK)

Artikel 1: Name und Sitz Zuständigkeiten

1. Name: "Verband Griechischer Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland e.V." (OEK).
Im Folgenden wird die Abkürzung des Namens des Verbandes in Griechisch "OEK" oder "Verband" verwendet.
2. Der Stempel des Verbandes ist rund, darauf ist der Name des Verbandes in griechischer und deutscher Sprache geschrieben und in der Mitte ist die griechische Fahne abgebildet.
3. Der OEK hat seinen Sitz in Bonn und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden.
1. Der OEK ist der Dachverband der Griechischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland, die er einheitlich vertritt und ihre Aktivitäten koordiniert und unterstützt.

Der Wirkungsbereich des OEK ist die Bundesrepublik Deutschland. Der OEK auf Bundesebene und seine Mitglieder auf Ortsebene sind die Organe des Zusammenschlusses, der Zusammenarbeit und der Interessenvertretung der Griechen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten.

Artikel 2: Ziele

1. Der OEK bringt die Interessen der Griechischen Gemeinden und der griechischen Migranten in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck und vertritt sie; weiterhin leitet er ihre Interessen und Belange weiter. Er untersucht die Probleme, die die Griechen in der Bundesrepublik Deutschland haben und verteidigt ihre Rechte.

Er koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und aller Griechen in der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich an die zuständigen Träger sowie an die griechischen und deutschen Behörden für ihre gerechten Forderungen ein, mit dem Ziel der Verbesserung der Lage der Griechen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten.

Der OEK arbeitet für die Erhaltung und das Pflegen der nationalen, sprachlichen und kulturellen Identität der griechischen Migranten und ihrer Kinder und setzt sich für eine weitere Verbreitung des kulturellen Erbes und der fortschrittlichen Traditionen des griechischen Volkes ein.

Der OEK arbeitet zur Durchsetzung seiner Ziele mit den anderen griechischen Migrantenorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Europa, mit den griechischen und deutschen Gewerkschaften (GSEE und DGB), sowie mit den demokratischen und fortschrittlichen Organisationen der Deutschen und Ausländer hier zusammen.

Der OEK betrachtet es als unbedingt erforderlich für die Verbesserung der Lage der griechischen Migranten, ihre Organisation und aktive Beteiligung in den Gewerkschaften des DGB an der Seite der Deutschen sowie der anderen ausländischen Arbeiter.

Der OEK strebt das Zustandekommen enger freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Griechen in der Bundesrepublik Deutschland und den Deutschen und anderen Nationalitäten in diesem Lande.

2. Der OEK ist unabhängig von staatlichen oder anderen Institutionen, Organisationen und politischen Parteien. Seine Existenz und seine Aktivitäten basieren auf den Prinzipien der Demokratie, der Freundschaft zwischen den Völkern, sowie des Friedens.

In Fragen nationaler Bedeutung oder in Fragen, die sich auf grundlegende Prinzipien des Humanismus und der Demokratie beziehen, kann er frei seine Ansichten äußern.

3. Die Erreichung seiner Ziele erstrebt er mit jedem rechtmäßigen Mittel, das seinen Zielen nicht entgegensteht.

Der OEK verfolgt gemeinnützige und keine gewinnbringende Ziele.

Artikel 3: Mitglieder

1. Mitglied des OEK kann jede Griechische Gemeinde oder ein anderer ähnlicher Verein in der Bundesrepublik Deutschland werden, der mindestens 40 Mitglieder hat, die bei Vorstands- oder Delegiertenwahlen teilnahmen, und als anerkannte Körperschaft im Vereinsregister eines Amtsgerichts in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, sowie wenn seine Satzung die Wahl der Organe nach dem Verhältniswahlverfahren (Listenwahl) vorsieht.
2. Mitglieder können alle Gemeinden werden, die eine demokratische Satzung haben und in welchen alle Griechen mit griechischer Staatsangehörigkeit oder Abstammung Mitglieder werden können, sowie auch Personen, die mit einem Griechen/einer Griechin verheiratet sind und im Bereich der Gemeinde wohnen; die Mitgliedschaft in der Gemeinde muß unabhängig von jeder sozialen Stellung,

von ideologischen und weltanschaulichen Auffassungen und religiösen Überzeugungen sein.

3. Von jeder Stadt wird als Mitglied des OEK nur eine Gemeinde anerkannt, die gemäß Artikel 2 der Satzung den ganzen entsprechenden Raum erfassen soll.

Was Gemeinden anbelangt, die in einem Kreis sind, darf ihr Bereich die Grenzen des Kreises nicht überschreiten.

Im Falle, daß es innerhalb eines Kreises zwei oder mehrere Gemeinden existieren, dürfen ihre Wirkungsbereiche nicht zusammenfallen.

Ausnahmen oder Meinungsverschiedenheiten werden durch den Vorstand des OEK in Zusammenarbeit mit den betreffenden Gemeinden geregelt.

4. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag der Gemeinde an den Vorstand des OEK erworben, der die Zusage enthalten muß, daß die Satzung und die Ziele des Verbandes anerkannt werden.

Dem Antrag müssen beigefügt sein:

- Die Satzung der Gemeinde
- Protokoll der letzten Wahlen, aus dem die Zahl der Mitglieder der Gemeinde, die gewählt haben, ersichtlich ist (Artikel 3, Abs. 1)
- Bestätigung vom Amtsgericht, daß sie ein eingetragener Verein ist.

Diejenigen Anträge auf Beitritt in den Verband mit der Berechtigung zur Teilnahme am nächsten Kongreß werden angenommen, die spätestens einen Monat vor dem Beginn des Kongresses verschickt wurden.

Im Falle, daß der Antrag auf Beitritt nicht angenommen wurde, kann die Gemeinde sich an den nächsten Kongreß wenden, der nach der Wahl der Kongreßleitung entsprechend eine Entscheidung treffen muß.

5. Das Mitglied verpflichtet sich, den OEK zu informieren, über:

- Änderungen der Satzung oder von Artikeln
- Wahl der Organe und Anzahl der Mitglieder und der Wahlbeteiligten (z.B. Wahlprotokoll),
- Die Anschrift der Gemeinde (Anschrift des Büros und des Vorsitzenden). Außerdem soll die Gemeinde dem Verband Memorande, Beschlüsse und Aktionsberichte bekanntmachen.

Artikel 4: Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Nach einer schriftlichen Austrittserklärung, die an den Vorstand des Verbandes gerichtet wurde. Die Entscheidung für den Austritt muß von der Vollversammlung der Gemeinde getroffen werden und gilt ab 1. Januar des nächsten Jahres nach der Erklärung.

- b) Mit Erlöschen. Das Erlöschen wird vorgenommen, wenn das Mitglied die zu leistende Beitragszahlung an den Verband nicht vornimmt. Dem Erlöschen der Mitgliedschaft muß eine entsprechende Mitteilung bezüglich der Verzögerung der Beitragszahlung hervorgegangen sein. Der Mitteilung ist eine Mahnung über das Erlöschen der Mitgliedschaft beigefügt. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft, wenn es innerhalb von 6 Monaten nach der Mitteilung den zu zahlenden Beitrag nicht überwiesen hat.
- c) Mit dem Ausschluß der Gemeinde.
- d) Mit der Auflösung der Gemeinde.

Artikel 5: Ausschluß der Gemeinde

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Belange der Migranten Aktivitäten entwickelt hat, die den Zielen des OEK entgegenwirken, oder wenn es die Satzung des Verbandes verletzt.
2. Einen Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied des OEK oder ein Vorstandsmitglied des Verbandes stellen.
3. Während des diesbezüglichen Verfahrens muß dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben werden.
4. Über die Anträge auf Ausschluß entscheidet der Vorstand des OEK. Für den Ausschluß eines Mitglieds ist die Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes des OEK erforderlich.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann vor dem nächsten Kongreß des OEK Einspruch eingelegt werden, der direkt nach der Wahl der Kongreßleitung über die Frage des Ausschlusses oder Nicht-Ausschlusses entscheiden muß.
Für den Ausschluß eines Mitglieds ist die Mehrheit von 3/4 der Delegierten, die an der Abstimmung teilnehmen, erforderlich.

Bis zur Entscheidung des Kongresses ruhen seine Rechte und Pflichten.

Artikel 6: Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des OEK.
2. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

Artikel 7: Beiträge

1. Die Mitgliedsgemeinde ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag analog ihrer Mitgliederzahl zu zahlen. Seine Höhe wird vom Kongreß festgelegt. Der

Beitrag wird für jedes Jahr am 1. Januar auf der Basis der Zahl der Mitglieder, die in den letzten Vorstandswahlen vor dem 1. Januar gewählt haben, berechnet.

Bis zu einem anderen Beschluß des Kongresses wird der Beitrag auf 2,- DM pro Mitglied, das gewählt hat, bestimmt.

2. Der OEK nimmt außerordentliche Beiträge von seinen Mitgliedern sowie finanzielle Unterstützung von anderen juristischen oder natürlichen Personen, Behörden oder Institutionen an. Die Unterstützung darf nicht mit Bedingungen verbunden sein, die den Zielen des Verbandes entgegenstehen.

Artikel 8: Organe

Die Organe des OEK sind:

- a) Der Kongreß der Delegierten der Mitglieder
- b) Der Vorstand
- a) Der Kontrollausschuß

Artikel 9: Der Kongreß

1. Oberstes Organ des Verbandes ist der Kongreß der Delegierten der Mitgliedsgemeinden. Seinen Entscheidungen unterliegen alle Angelegenheiten des OEK.
2. Zu den Zuständigkeiten des Kongresses gehören insbesondere:
 - a) Die Bestimmung des Aktionsrahmens des OEK. Diskussionen der Migrantprobleme. Entscheidungen über die Vorschläge, die zur Abstimmung gestellt werden.
 - b) Die Annahme oder Nicht- Annahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kontrollausschusses. Die Entlastung des Vorstandes und des Kontrollausschusses.
 - c) Änderungen der Satzung oder von Artikeln der Satzung.
 - d) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses.
3. Der ordentliche Kongreß findet alle zwei (2) Jahre im zweiten Quartal des Jahres statt.

Außerordentliche Kongresse finden statt, wenn es von 1/3 der Mitglieder verlangt wird oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.

Die Verantwortung über die Einberufung trägt immer der Vorstand des OEK.

4. Am Kongreß nehmen die Delegierten der Mitgliedsgemeinden sowie die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes bis zu ihrer Ablösung teil. Die Mitglieder des entlasteten Vorstandes können bis zum Abschluß des Kongresses das Wort ergreifen und Vorschläge machen.
5. Die Delegierten für den Kongreß werden nach dem Verhältniswahlverfahren (Listenwahl) gewählt, nach einer besonderen Kandidatenliste, jedes Mal zusammen mit der Wahl der Gemeindeorgane, oder wenn es sich um neue Mitglieder handelt, das erste Mal auch aus einer anderen Vollversammlung. Wenn es sich um einen ordentlichen Kongreß handelt, müssen die Delegierten nach dem vorherigen ordentlichen Kongreß gewählt worden sein.

Unter Verantwortung des Vorstandes wird an den OEK die Liste der Delegierten und ihrer Stellvertreter spätestens einen Monat vor dem Beginn des Kongresses geschickt.

6. Im Falle, daß Mitglieder der Gemeinde die Gültigkeit und das Ergebnis der Delegiertenwahl anzweifeln, müssen sie sich nach der Wahl direkt an den Wahlausschuß oder an das zuständige Amtsgericht zur Überprüfung der Angelegenheit wenden.

Der Vorstand des OEK oder eine von ihm proportional bestimmte Kommission trägt die Verantwortung für die Anerkennung der Delegierten. Einsprüche, über die nicht entschieden wurde, oder Einsprüche gegen Delegierte, die der Vorstand anerkannt hat, werden von einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Kommission überprüft, die der Kongreß nach dem Verhältniswahlverfahren zusammenberufen hat. Die Kommission entscheidet endgültig und teilt dem Kongreß ihre Entscheidung mit.

Näheres bestimmt der Vorstand in einer Wahlordnung im Rahmen der Satzung des OEK und der entsprechenden Entscheidungen des Kongresses.

7. Die Zahl der Delegierten jeder Mitgliedsgemeinde ist abhängig von der Zahl der Wähler, die die Delegierten gewählt haben.

Gemeinden, bei deren Wahlen gewählt haben:

40 bis	100 Mitglieder, entsenden	1 Delegierten
101 bis	200 Mitglieder, entsenden	2 Delegierten
201 bis	300 Mitglieder, entsenden	3 Delegierten
301 bis	400 Mitglieder, entsenden	4 Delegierten
401 bis	600 Mitglieder, entsenden	5 Delegierten
und so weiter.		
Über 2000 Wähler alle 500 einen (1) Delegierten mehr.		

8. Die Einberufung des ordentlichen Kongresses wird den Mitgliedern spätestens 3 Monate (90) Tage vor Beginn des Kongresses einschließlich der Tagesordnung mitgeteilt.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes muß an die Delegierte über die Gemeinden spätestens einen Monat (30 Tage) vor dem Beginn des Kongresses geschickt werden.

Der außerordentliche Kongreß wird spätestens einen Monat vor dem Beginn des Kongresses mit der Mitteilung der Tagesordnung bekanntgegeben. Andere Termine werden entsprechend angepaßt.

9. Der Kongreß ist beschlußfähig, wenn er nach dem Artikel 9 Absatz 8 einberufen worden ist und wenn 40% der Mitglieder des OEK anwesend sind. Nach der Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorstand werden die Kongreßleitung, die Einspruchskommission und der Wahlausschuß, wenn es sich um einen Wahlkongreß handelt, bestehend aus je 5 Mitgliedern und nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.
10. Die Leitung des Kongresses trägt die Verantwortung für seine korrekte Durchführung und Beendigung. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied des Vorstandes haben das Recht, Diskussionsvorschläge zu unterbreiten. Der Vorstand bestimmt vor dem Beginn des Kongresses eine Kommission, die die Verantwortung für die Bearbeitung der Vorschläge trägt.
11. Die Abstimmungen werden durch Hochheben der Hand vorgenommen. Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Delegierten, die an der Abstimmung teilnehmen.
12. Satzungsänderungen werden vom Kongreß vorgenommen. Die zur Änderung vorgesehene Artikel werden ausdrücklich bei der entsprechenden Tagesordnung des Kongresses aufgeführt.

Für den Beschluß der Satzungsänderung oder Änderung von Artikeln ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierte erforderlich.
13. Die Wahl der Organe des OEK wird nach dem Verhältniswahlverfahren und geheim durchgeführt. Die Verantwortung für die Ausführung der Wahlen und die Bekanntmachung der Ergebnisse trägt der Wahlausschuß.

Einsprüche bezüglich der Durchführung und der Ergebnisse der Wahl, sind sofort an den Wahlausschuß zu richten, der sofort darüber zu befinden hat.
14. Wahlrecht beim Kongreß haben nur die Delegierten der Gemeinden, die ihre Beitragszahlung geleistet haben.
15. Über den Ablauf des Kongresses wird ein Protokoll verfaßt, das den Mitgliedern mitgeteilt wird.
16. Für die Durchführung des Kongresses wird eine Geschäftsordnung gebilligt, die vom Vorstand des OEK vorgeschlagen wird.

Artikel 10: Der Vorstand

- 1) Der Vorstand vertritt den OEK nach außen und gegenüber seinen Mitgliedern; Er vertritt die Belange des OEK und bestimmt die Politik und die Aktivitäten des

Vorstandes im Rahmen der Satzung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Kongresses.

- 2) Zu den besonderen Zuständigkeiten des Vorstandes gehören:
- a) Die Vertretung des OEK gegenüber jedem anderen Träger oder Behörden, internationalen Institutionen und Organisationen.
 - b) Die Verwaltung des Vermögens des OEK.
 - c) Die Verordnung interner Regelungen, Wahlbestimmungen und besonderer Vorschläge.
 - d) Die Einberufung des Kongresses.
 - e) Die Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse und der Vorschläge.
 - f) Die Bildung von Kommissionen.
 - g) Der Vorstand kann an den Vollversammlungen, den Sitzungen des Vorstandes der Mitgliedsgemeinden teilnehmen und kann dabei das Wort ergreifen, sowie an den Wahlen anwesend sein.
 - h) Der Vorstand bestimmt in einer besonderen Anordnung die konkreten Voraussetzungen zur Wahl und zur Bevollmächtigung der Delegierten und der Organmitglieder gemäß der Satzung und den Beschlüssen des Kongresses.
 - i) Der jeweils neu gewählte Vorstand des OEK ist vom Beginn seiner Amtszeit an verpflichtet, zur Gründung Griechischer Gemeinden oder ähnlicher Vereine dort beizutragen, wo es keine gibt oder eine zurückgetreten ist oder eine ausgeschlossen wurde mit der satzungsmäßigen Verpflichtung, Mitglieder des OEK zu werden.
- 3) Der Vorstand tagt spätestens alle drei Monate.
- 4) Der Vorstand wird aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und anderen 11 Mitgliedern gebildet.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte +1 der Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit, mit Ausnahme des Falles im Artikel 5, Absatz 4.

Wenn ein Mitglied an drei hintereinander stattfindenden Sitzungen ohne besondere Begründung fehlt, kann es mit Beschluß des Vorstandes von dem nächstfolgenden Kandidaten der gleichen Liste ersetzt werden. Wenn es keine Stellvertreter gibt und sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die Hälfte + 1 verringert hat, wird zwangsläufig von den übriggebliebenen Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten ein Kongreß zur Wahl eines neuen Vorstandes einberufen.

- 5) Jedes Mitglied einer Gemeinde, die Mitglied des Verbandes ist, hat das Recht für den Vorstand (oder den Kontrollausschuß) zu kandidieren. Die Bewerbungen werden beim Wahlausschuß eingereicht.

Die Anzahl der Kandidaten einer Liste darf das Doppelte der Zahl der Mitglieder des zu wählenden Organs nicht überschreiten. Die Kandidaten, die nicht dem Vorstand (oder dem Kontrollausschuß) angehören, gelten als Stellvertreter.

- 6) Der Vorstand wird regelmäßig für die Zeit von zwei Jahren gewählt (das gleiche gilt für den Kontrollausschuß). Er behält seine Funktion auch nach seiner Ablösung, um die laufende Geschäfte zu führen, bis das neu gewählte Organ konstituiert wird.
- 7) Der neue Vorstand wird innerhalb von 15 Tagen nach dem Abschluß des Kongresses und seiner Wahl vom Vertreter der ersten (nach Stimmen) Liste zur ersten Sitzung zusammenberufen und konstituiert sich, indem er in geheimer Wahl in der Reihenfolge den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer, den Kassierer und das 5. Mitglied des Präsidiums wählt.
- 8) Der Vorsitzende vertritt den Vorstand des Verbandes, beruft die Sitzung des Organs ein und leitet sie, unterschreibt zusammen mit dem Schriftführer die Protokolle der Sitzungen und die verschiedenen Schriftstücke.
Der Stellvertreter ersetzt den Vorsitzenden im Falle seiner Abwesenheit oder wenn er verhindert ist, seine Pflichten wahrzunehmen.

Der Schriftführer trägt die Verantwortung für den Schriftverkehr, unterschreibt mit dem Vorsitzenden die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes, die verschiedenen Schriftstücke, ist verantwortlich für das Archiv und für die ordentliche Führung der Geschäftsstelle des Verbandes.

Der Kassierer ist verantwortlich für das Finanzbuch, für die Beitragszahlungen der Mitglieder und die Einnahmen des Verbandes sowie für die Zahlungen. Über größere Beträge verfügt er in Übereinkunft und mit dem Einverständnis des Vorsitzenden des OEK.

Der Vorstand bestimmt diesbezüglich durch seine Beschlüsse konkret über die Finanzfragen, auch in ihren Einzelheiten.

- 9) Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern, führt die Geschäfte des Vorstandes und ist der Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Vor Gericht übernimmt das Präsidium die Rechte des Vorstandes.

Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung, sein Stellvertreter, können den Verband auch allein vertreten.

Das Präsidium besteht aus: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und noch einem Mitglied des Vorstandes; Sie werden in geheimer Wahl von den Vorstandsmitgliedern gewählt und können vom Vorstand ersetzt werden. Das 5. Mitglied des Präsidiums ersetzt den Schriftführer im Falle seiner Abwesenheit oder, wenn er verhindert ist, seine Pflichten wahrzunehmen.

Das Präsidium kommt mit der Verantwortung des Vorsitzenden in regelmäßigen Zeitabständen zusammen, mindestens einmal im Monat. In der Frage der Beschlußfähigkeit und der Beschlußfassungen arbeitet es entsprechend wie der Vorstand.

- 10) Bei den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums werden Protokolle angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben werden.
- 1) Nach entsprechender Entscheidung des Vorstandes, können alle Mitglieder spezielle konkrete Aufgaben für die wirksame Arbeit des Organs übernehmen.

Artikel 11: Der Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und die vom Kongreß gewählt werden.
2. Der Kontrollausschuß überprüft regelmäßig alle 6 Monate die Finanzkasse des OEK und informiert diesbezüglich den Vorstand. Bezüglich des Rechenschaftsberichts des Vorstands überprüft er die Finanzkasse und verliest in dem Kongreß seinen Bericht.
3. Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen unter sich den Vorsitzenden des Organs und seinen Stellvertreter.

Artikel 12: Kommissionen

1. Für die Durchsetzung bestimmter Aktivitäten in verschiedenen Bereichen werden mit Beschluß des Vorstandes ordentliche oder außerordentliche Kommissionen gebildet.
2. Die Verantwortung für die Gründung und die Arbeit der Kommissionen trägt der Vorstand, der auch entsprechende Regelungen trifft.

Artikel 13: Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur vom Kongreß beschlossen werden.
2. Der Beschluß über die Auflösung verlangt die Mehrheit von 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder.
3. Der Kongreß beschließt über die Verfügung des Vermögens des OEK.

**Artikel 14: Eintragung des OEK in das Vereinsregister
des Amtsgerichts als eingetragener Verein (e.V.)**

Der Vorstand, der vom Kongreß am 14. / 15.4.1984 in Frankfurt/M gewählt wurde, ist bevollmächtigt:

- Entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Satzung, die von den Justizbehörden angeordnet werden, damit sie den Gesetzen des Landes in Einklang kommt, vorzunehmen.
- Und die Satzung vor dem Amtsgericht zur Genehmigung vorzulegen.

Frankfurt am Main, den 23-24.05.1992